**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner
**Herausgeber:** Escher; Usteri
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrath

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 380.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 7 Juli 1801. Fünftes Quartal. Den 18 Meßidor IX.

### An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 bz. postfrey ausser Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 bz.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

### Vollziehungsrath.

#### Beschluß vom ... Juni.

Der Vollziehungs-Rath —

Nach Einsicht eines Schreibens der Gemeindskammer-Verwalter und Commissarien der Stadt Bern an den gesetzgeb. und Vollz. Rath vom 15. Juni 1801, und einer Protestation, worin dieselben gegen die Losreissung des Gebietes, der Rechte und der Besitzungen, welche der Stadt Bern als ein erworbenes Eigenthum zugehören sollen, protestiren;

In Erwägung, daß diese Schriften nach ihrem Inhalte, ihrer Form und ihrem Zwecke, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider sind, und daß übrigens weder die Gemeindskammer noch die Commissarien der Bürgerschaft von Bern befugt waren, dieselben abzufassen; beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern sey beauftragt, sich sogleich an den Ort der Sitzungen der Gemeindskammer zu begeben, sich die Protokolle, welche die Berathschlagungen über die zwey gedachten Akten enthalten, vorlegen, und eine Abschrift derselben nehmen zu lassen, die er dem Vollziehungs-Rathe zu übersenden hat.
2. Nachdem der Statthalter aus den Protokollen ersehen, welche Glieder für die Maßregel gestimmt und welche sich derselben widersezt haben, wird er diesen leztern erklären, daß ihnen provisorisch allein die Geschäfte der Gemeindskammer aufgetragen seyen.
3. Diejenigen Glieder, welche der Maßregel beygetreten, sollen in ihren Amtsverrichtungen suspendirt seyn, durch den öffentlichen Ankläger vor das Distriktsgericht gezogen, und hier nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt werden.
4. Die Vollziehung dieses Beschlusses sey dem Justizminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommißion, das Pintenschenkrecht des B. Wodtli betreffend.)

Wodtli beschwerte sich darüber bey dem Vollz. Rath, und derselbe sezte diese Summe auf Fr. 40 herab; allein daran glaubte sich Wodtli nicht ersättigen zu können; er